

A b w e i c h u n g s s a t z u n g

zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim in der Sitzung am 26.09.2002 folgende Abweichungssatzung zu der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.2002 beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Fehlheimer Straße zwischen dem Magnolienweg und dem Grenzweg.

§ 2

Herstellungsmerkmale, Abweichung

Gegenüber dem §12 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Bensheim in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.2002 liegt folgende Abweichung vor:

Die Erschließungsanlage wird ohne Gehweg auf der Westseite ausgebaut.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bensheim, den 30.09.2002

Der Magistrat der Stadt Bensheim

Schimpf
Stadtrat

Grundsatzung

beschlossen am 26.09.2002
veröffentlicht am 05.10.2002
in Kraft getreten am 06.10.2002